

Teil II

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998

vom

I. Die Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) wird geändert.

1. Anhang 1, Teil „Justiz und Polizei“ lautet neu:

Justiz und Polizei

Generalstaatsanwalt oder Generalstaatsanwältin	26-27
Polizei-Kommandant (Oberst)	26-27
Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen	22-27
Präsidenten und Präsidentinnen der Bezirksgerichte	26 ^(*)
Präsident oder Präsidentin des Zwangsmassnahmengerichtes	26 ^(*)
Stv. Generalstaatsanwalt oder stv. Generalstaatsanwältin	25-26
Ersatzmitglieder des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes	25 ^(*)
Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen der Bezirksgerichte	25 ^(*)
Berufsrichter und Berufsrichterinnen der Bezirksgerichte	25 ^(*)
Nebenamtliche Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes	25 ^(*)
Oberstaatsanwälte und Oberstaatsanwältinnen	24-25
Leitender Jugendanwalt oder leitende Jugendanwältin	24-25
Stv. Polizeikommandant (Polizei-Oberstleutnant)	24-25
Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen	19-25
Wissenschaftliche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen	19-25
Präsidenten und Präsidentinnen der Rekurskommissionen	24 ^(*)
Präsident oder Präsidentin der Enteignungskommission	24 ^(*)
Jugendanwälte und Jugendanwältinnen	23-24
Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	20-24
Polizei-Major	22-23
Polizei-Hauptmann	22-23
Nebenamtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte	22 ^(*)
Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommissionen	22 ^(*)
Polizei-Oberleutnant	20-21

Polizei-Leutnant	20-21
Polizei-Adjutant	19
Polizei-Feldweibel	18
Polizei-Wachtmeister m.b.A.	17
Polizei-Wachtmeister	16
Polizei-Korporal	15
Polizei-Gefreiter	14
Polizei-Beamter oder Polizei-Beamtin	13

(*)Feste Besoldung (145 % des Minimums)

II. Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.